

K O M M I S S I O N S B E S C H L U E S S E

UEBER DIE

GRUNDZUEGE EINER NEUORDNUNG DER ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

(Definitive Version, Ergebnis der Kommissionssitzungen
vom 12./13. September, vom 13. November
und vom 4./5. Dezember 1974)

1 DIE LEISTUNGEN

1.1 Die konventionellen Leistungen im Falle von Arbeitslosigkeit

1.1.1 Die Leistungen an die Versicherten bestehen in Taggeldern zur teilweisen Deckung des Verdienstausfalles (zuletzt bezogener Verdienst, soweit versichert), die dem Krankengeld der SUVA entsprechen.

Anmerkung: Ueber eine allfällige Abstufung der Leistungen nach Familienlasten ist nach Festlegung des Systems noch zu entscheiden.

1.1.2 Die Höchstzahl der Taggelder, die einem Versicherten ausgerichtet werden können (gegenwärtig 90 pro Kalenderjahr), wird angemessen erhöht, um dem Versicherten auch bei längerdauernder Arbeitslosigkeit Schutz zu bieten. Nach Ablauf dieser Bezugsdauer sollen unter Ausschöpfung anderer Massnahmen auf wirtschaftlichem Gebiete im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten reduzierte Leistungen gewährt werden.

Minderheitspostulat:

Streichung des zweiten Satzes.

1.1.3 Die Taggelder werden ohne Rücksicht darauf ausgerichtet, ob es sich um konjunkturelle ("zyklische") oder um strukturelle oder technologische Arbeitslosigkeit handelt.

1.1.4 Bei Teilarbeitslosigkeit (Kurzarbeit) werden in entsprechender Weise Taggelder ausgerichtet.

Anmerkung: Der Berechnung des ausfallenden Verdienstes, insbesondere bei Akkordarbeit, ist in einem späteren Stadium noch besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

1.1.5 Die Arbeitslosenversicherung richtet Taggelder auch bei witterungsbedingter Arbeitslosigkeit aus, unter dem Vorbehalt, dass der Arbeitgeber einen angemessenen Teil des Ausfalles zu seinen Lasten zu übernehmen hat. (Regelung ähnlich der geltenden)

1.2 Leistungen bei Umschulung und Weiterbildung

1.2.1 Versicherte, die sich in einem Kurs auf einen neuen Beruf umschulen oder in ihrem bisherigen Beruf weiterbilden lassen, haben Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung, sofern

1.2.1.1 -- sie arbeitslos sind oder ihnen in ihrer bisherigen Tätigkeit ohne eigenes Verschulden die Entlassung droht und ihnen im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit keine zumutbare Arbeit vermittelt werden kann;

Minderheitspostulat:

-- sie arbeitslos sind oder die Beschäftigungs- oder Verdienstaussichten im Rahmen der bisherigen Tätigkeit ungewiss erscheinen;

1.2.1.2 -- die Umschulung oder Weiterbildung ihre Vermittlungsfähigkeit namhaft zu verbessern geeignet erscheint.

1.2.2 Zur Ausrichtung von Leistungen bedarf es der Zustimmung der zuständigen Arbeitsmarktbehörde, die das Vorhandensein der Voraussetzungen unter Ziffer 1.2.1 zu überprüfen hat. Dabei sind die Sozialpartner beizuziehen, und es ist auf regionale Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.

1.2.3 Die Leistungen an die Versicherten bestehen in Taggeldern und in der Uebernahme von Kosten, die ihnen durch den Kursbesuch entstehen.

1.2.3.1 Das Taggeld, das beim Besuch eines Umschulungs- oder Weiterbildungskurses als Ersatz für den Verdienstaufschlag gewährt wird, entspricht dem ordentlichen Arbeitslosentaggeld (1.1.1).

Die Höchstzahl der Taggelder kann gegenüber jener der ordentlichen Taggelder (1.1.2) mit Zustimmung der zuständigen Arbeitsmarktbehörde angemessen erhöht werden, wenn dies durch die Art der Umschulung oder Weiterbildung erforderlich ist.

1.2.3.2 Es werden dem Versicherten folgende Kosten ersetzt:

- Kursgelder,
- notwendige Auslagen für Kursmaterial, für Reisen zwischen Wohn- und Kursort sowie für auswärtige Verpflegung und Unterkunft.

1.3 Andere Leistungen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit

1.3.1 Einarbeitungszuschüsse

1.3.1.1 Der Versicherte, der sich zur Vermeidung oder Abkürzung von Arbeitslosigkeit im Betrieb, in dem er bisher gearbeitet hat, oder in einem Betrieb, der ihn neu angestellt hat, in eine neue Tätigkeit einführen lässt und der während der Einarbeitungszeit einen Verdienstausschlag erleidet, hat Anspruch auf Einarbeitungszuschüsse, die die ihm entstehende Lohneinbusse, unter Abzug eines angemessenen Selbstbehalts, decken.

1.3.1.2 Die Einarbeitungszuschüsse bedürfen der Zustimmung durch die zuständige Arbeitsmarktbehörde und werden nur gewährt, wenn die Einarbeitung in eine neue Tätigkeit notwendig ist, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden bzw. wenn der Versicherte aus den unter 1.2.1.1 genannten Gründen in den neuen Betrieb eingetreten ist. Sie sind zeitlich zu beschränken.

1.3.1.3 Die Einarbeitungszuschüsse sind subsidiärer Natur; sie sind nur dann auszurichten, wenn keine andere Lösung gefunden werden kann.

1.3.2 Kostenersatz bei auswärtiger Arbeitsannahme

1.3.2.1 Der Versicherte, der zur Vermeidung oder Abkürzung von Arbeitslosigkeit Arbeit ausserhalb seines Wohnortes oder dessen näheren Umgebung annimmt, hat während einer begrenzten Zeitdauer Anspruch auf Ersatz der infolge der auswärtigen Arbeit notwendigen Kosten und -- wenn er deswegen den Wohnort wechselt -- auf Ersatz der notwendigen Umzugskosten.

1.3.2.2 Der Kostenersatz bedarf der Zustimmung durch die zuständige Arbeitsmarktbehörde und darf nur gewährt werden, wenn dem

Versicherten an seinem Wohnort oder in dessen näheren Umgebung keine zumutbare Arbeit vermittelt werden kann.

1.3.3 Ausgleichsleistungen bei geringer entlohnter Ersatzarbeit

1.3.3.1 Nimmt der arbeitslose Versicherte, dem keine zumutbare Arbeit vermittelt werden kann und für den auch keine geeignete Umschulungs- oder Weiterbildungsmöglichkeit zur Verfügung steht, zur Vermeidung oder Abkürzung von Arbeitslosigkeit vorübergehend eine Arbeit an, deren Bezahlung unter der Arbeitslosenentschädigung liegt, so hat er Anspruch auf Ausgleichsleistungen, die die Differenz, zuzüglich eines angemessenen Zuschlags, decken.

1.3.3.2 Die Ausgleichsleistungen bedürfen der Zustimmung durch die zuständige Arbeitsmarktbehörde und sind zeitlich zu beschränken.

1.4 Leistungen an Durchführungsstellen

1.4.1 Aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung können ausnahmsweise, unter Vorbehalt der Leistungen auf Grund anderer Bundesgesetze und soweit die notwendigen Leistungen nicht durch die Sozialpartner erbracht werden, zur Durchführung von Umschulungs- und Weiterbildungsmassnahmen zinsgünstige oder unentgeltliche Darlehen oder Beiträge à fonds perdu ausgerichtet werden an Organisationen der Arbeitgeber, Organisationen der Arbeitnehmer, gemeinsame Einrichtungen der Sozialpartner, ferner an Betriebe und an öffentliche Einrichtungen.

Minderheitspostulat:

Aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung sind zur Durchführung auszurichten. (Rechtsanspruch)

1.4.2 Die Darlehen oder Beiträge können gewährt werden für die Bestreitung der Betriebskosten (Personal-, Material-, Raumkosten etc.) sowie für Bau- und Einrichtungskosten.

1.4.3 Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen ist, dass Umschulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten geboten werden, die unter dem Gesichtspunkt des Arbeitsmarktes zweckdienlich sind, und dass der gebotene Unterricht bestimmten qualitativen Anforderungen entspricht.

1.4.4 Die Gewährung von Leistungen an Durchführungsstellen hat sich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Arbeitslosenver-

sicherung zu halten. Sie darf die Erfüllung der primären Aufgaben der Versicherung (Leistungen an die Versicherten) nicht in Frage stellen.

- 1.4.5 Ueber die Gewährung von Leistungen an Durchführungsstellen entscheidet der Verwaltungsrat der Ausgleichsstelle (vgl. Ziffer 4.2.2). Die im konkreten Fall interessierten kantonalen Arbeitsmarktbehörden sind anzuhören.

2 DIE VERSICHERTEN

- 2.1 Durch ein allgemeines bundesrechtliches Obligatorium sind sämtliche Arbeitnehmer unabhängig von der Höhe ihres Einkommens der Versicherung zu unterstellen.
- 2.2 In der Frage der Unterstellung der Ausländer ist die Auffassung der Kommission zu zwei Varianten genau geteilt:
- a. Der Versicherungspflicht unterliegen sämtliche Ausländer mit Einschluss der Grenzgänger und der Saisoniers.
 - b. Der Versicherungspflicht unterliegen nur die auf Grund der fremdenpolizeilichen Regelung vermittlungsfähigen Ausländer. (Entsprechend der geltenden Regelung)
- 2.3 Für die Selbständigerwerbenden ist die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung im Sinne eines Entscheids von Berufsgruppen für den Beitritt aller Gruppenzugehörigen vorzusehen.
- 2.4 Nichterwerbstätige sind von der Versicherung ausgeschlossen.

3 DIE FINANZIERUNG

- 3.1 Die Arbeitslosenversicherung wird durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber in Lohnpromillen finanziert.

- 3.2 Für die Festsetzung der Beitragsbasis wie auch für die Leistungen ist die Plafonierung gemäss der projektierten Unfallversicherung massgebend.

Minderheitspostulat:

Die Beiträge werden nicht plafoniert.

- 3.3 Die Versicherung soll primär selbsttragend sein.

Unter ausserordentlichen Verhältnissen können Subventionen beziehungsweise Vorschüsse der öffentlichen Hand in Anspruch genommen werden, wenn die Beiträge bei einem festzulegenden Höchstansatz nicht mehr ausreichen.

- 3.4 Die Ausgleichsstelle verfügt über folgende Mittel:

- 3.4.1 Anfangskapital:

- Das Vermögen des Kassenausgleichsfonds der geltenden Ordnung.
- Einen Drittel der bisherigen Totalvermögen der einzelnen Kassen, die sich im Zeitpunkt des Uebergangs zur Neukonzeption auflösen.

- 3.4.2 Die Erträge seines Kapitals.

- 3.4.3 Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber.

- 3.4.4 Allfällige Subventionen beziehungsweise Vorschüsse der öffentlichen Hand.

- 3.4.5 Rückfallende Betriebskapitalien von Kassen des neuen Systems, die sich in einem späteren Zeitpunkt auflösen.

- 3.5 Die Ausgleichsstelle erbringt daraus folgende Leistungen:

- 3.5.1 Vergütungen an die einzelnen Kassen gemäss Abrechnung, eventuell vorschussweise (vgl. Ziffern 4.3.3.2 und 4.3.4).

- 3.5.2 Leistungen an Umschulungs-Durchführungsstellen (gemäss Ziffern 1.4.1 und 1.4.4).

3.6 Die Höhe der Beiträge wird entsprechend den Bedürfnissen festgesetzt.

Dabei hat der Ausgleichsfonds -- über die erwarteten Aufwendungen für einen bestimmten Zeitabschnitt hinaus -- stets eine noch zu bestimmende Vermögensreserve aufzuweisen.

Minderheitsvariante für die Finanzierungsfrage

(in Anlehnung an die Minderheitsvariante zur Organisationsfrage)

- a. Die Arbeitslosenversicherung wird durch individuelle Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber sowie durch Subventionen der öffentlichen Hand finanziert.
- b. Wie Ziffer 3.3 der Mehrheitslösung.
- c. Zur Ausrichtung von Leistungen an Umschulungsstellen wird der bestehende Kassenausgleichsfonds herangezogen. Dieser wird nötigenfalls durch Beiträge der Kassen, des Bundes und der Kantone geäufnet.

4 DIE ORGANISATION

4.1 Erfassung der Versicherungspflichtigen und Beitragserhebung

Die Erfassung der Versicherungspflichtigen und die Erhebung der Beiträge wird in Anlehnung an die zu schaffende neue Unfallversicherung vollzogen.

4.1.1 Der Beitragssatz ist für alle Versicherten einheitlich.

Der Arbeitgeber überweist -- auf Grund des gleichen Lohnbegriffs und der gleichen Plafonierung wie für die neue Unfallversicherung -- den festgesetzten Promillesatz der totalen bezüglichen Lohnsumme an die Ausgleichsstelle für die Arbeitslosenversicherung.

4.1.2 Der Arbeitgeber belastet den einzelnen Arbeitnehmern den sie betreffenden Teil der Beitragssumme.

4.2 Die Ausgleichsstelle

4.2.1 Der Ausgleichsstelle obliegt der Ausgleich zwischen den verschiedenen Kassen. Sie dient als Durchgangsstelle für die eingehenden Mittel, die den Kassen gemäss Ziffer 4.3.3.2 nach Bedarf zugewiesen werden. Sie ist ferner zuständig für die Gewährung von gewissen im Gesetz festzulegenden Leistungen (vgl. Ziffer 1.4). Sie verwaltet die ihr übertragenen Kapitalien.

4.2.2 Die Ausgleichsstelle wird durch eine zu errichtende Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht eines Verwaltungsrates geführt.

Der Verwaltungsrat, in dem die Sozialpartner, der Bund und die Kantone vertreten sind, erlässt unter anderem Richtlinien über die Anlage des Fondsvermögens und über die Gewährung von Leistungen an Umschulungsinstitutionen.

Die Ausgleichsstelle untersteht der Oberaufsicht durch den Bund.

4.3 Durchführungsstellen: Kassen

4.3.1 Den Kassen obliegen insbesondere

- die Berechnung der Leistungen,
- die Abklärung der Anspruchsberechtigung,
- die Auszahlung der Leistungen,
- die Betreuung und Beratung der Versicherten,
- die Gewährung von Fürsorgeleistungen auf Grund der finanziellen Mittel aus der Uebergangsordnung,
- die Ausrichtung von Leistungen für die Umschulung (vorbehältlich Ziffer 4.2.1, dritter Satz).

Für gewisse Leistungen bedarf es gemäss den bisher beschlossenen Grundzügen auch der Zustimmung durch die zuständige Arbeitsmarktbehörde, so bei Umschulungen (1.2.2), bei Einarbeitungszuschüssen (1.3.1.2), bei Kostenersatz für auswärtige Arbeitsannahme (1.3.2.2), bei Ausgleichsleistungen für geringer bezahlte Ersatzarbeit (1.3.3.2).

- 4.3.2 Als Kassen für die Durchführung der Versicherung wirken Kassen der Arbeitnehmerorganisationen, öffentliche Kassen sowie paritätische Kassen.

Anmerkung: Die Natur der paritätischen Kassen ist im Rahmen des neuen Konzepts noch zu überprüfen.

- 4.3.3 Anlässlich des Uebergangs zum neuen System wird das ganze vorhandene Kassenkapital bei den bisherigen Trägerorganisationen belassen, soweit sie ihre bisherige Tätigkeit im Rahmen des neuen Systems fortsetzen.
- 4.3.3.1 Zwei Drittel werden ihnen im Hinblick auf ihre bisherige Tätigkeit zu Eigentum überlassen mit der Auflage, diese Mittel ausschliesslich für soziale Zwecke zu verwenden.
- 4.3.3.2 Der übrigbleibende Teil wird im Sinne eines Betriebskapitals für die Durchführung der Versicherung von den Kassen selbstständig verwaltet. Die Ertragnisse werden zum Kapital geschlagen.

Sind Auszahlungen vorzunehmen, so erfolgen sie zu je 50 Prozent zu Lasten des Betriebskapitals und zu Lasten des Ausgleichsfonds.

Hat das Betriebskapital eine zu bestimmende untere Limite erreicht, so erfolgen weitere Auszahlungen nur noch zu Lasten des Ausgleichsfonds. Bei der Bestimmung der unteren Limite ist den tatsächlichen Bedürfnissen der Kasse Rechnung zu tragen.

Die Anlage des Betriebskapitals untersteht noch festzulegenden Vorschriften, die ausschliesslich auf das Interesse der Arbeitslosenversicherung ausgerichtet sein müssen. Eine entsprechende Aufsicht sorgt für die Befolgung dieser Vorschriften.

- 4.3.3.3 Ein gleicher Anteil wie unter 4.3.3.1 erwähnt bleibt (mit der gleichen Auflage) ebenfalls jenen bisherigen Kassenträgern überlassen, die ihre Kassen nicht fortführen; der Rest des bisherigen Kassenvermögens fällt an den Ausgleichsfonds.

Bei Fusionen gilt die gleiche Regelung wie bei Weiterführung der Kassen.

- 4.3.4 Die Kassen sorgen für die notwendige Liquidität. Ueber ihre Auslagen für die Durchführung der Versicherung sowie über die ausbezahlten Leistungen rechnen sie mit der Ausgleichsstelle periodisch ab.

4.3.5 Doppelbezüge sind durch geeignete Massnahmen auszuschliessen.

4.4 Aufsichtsbehörde

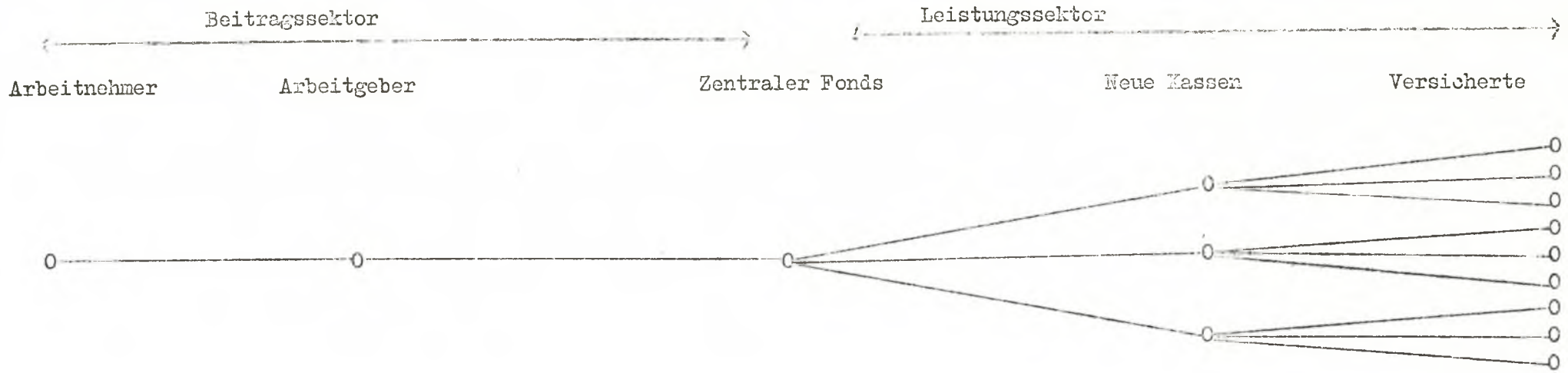
Eine Aufsichtsbehörde des Bundes überwacht die ordnungsgemässe und rechtsgleiche Durchführung der Versicherung durch die Kassen. Sie ist mit einem Weisungsrecht auszustatten.

Minderheitsvariante für die Organisationsfrage

- a. Die Arbeitslosenversicherung wird wie bisher durch anerkannte öffentliche sowie private einseitige und paritätische Kassen durchgeführt.
- b. Pro Kanton wird nur eine öffentliche Kasse zugelassen. Mehrere Kantone können gemeinsam eine Kasse führen.
- c. Für private Kassen wird eine angemessene Mindestmitgliederzahl festgelegt.

18. Dezember 1974
DB/si

ORGANISATION (Zwischenvariante)



<p><u>Funktion:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfassung der Versicherungspflichtigen - Erhebung der Beiträge 	<p>Ueberweisung der pauschalen Beitragssumme</p>	<p>Vermögensverwaltung Zahlungsverkehr</p>	<p>Erstattung des Aufwandes der Kassen für Leistungen und Kosten</p>	<p>Ablklärung des Anspruchs Auszahlungen Leistungen für Umschulung Beratung und Betreuung</p>
<p><u>Methode:</u></p> <p>"Automatisch": Versicherte und Basis (massgebender Lohn u. Plafond) identisch mit denjenigen der projektierten Unfallversicherung</p>	<p>Pauschale als Promillesatz auf der Unfallversicherungsbasis (ohne Detailangaben)</p>	<p>Ausnutzung vorhandener Automatisierung</p>	<p>Rechnungstellung 1 bis 3 Mal jährlich auf Grund der belegten Aufwendungen für Leistungen und Kosten</p>	<p>Berechnung der Auszahlungen auf Grund allgemeiner Tabellen. (Konsequenz aus der dezentralisierten Durchführung: Möglichst einfache Berechnungen und Vorschriften)</p>

A n n a h m e n :

Versicherte Arbeitnehmer	=	2'680'000
Versicherte Lohnsumme	=	79 Mia Fr.
Jahreseinkommen je Versicherten	=	29'500 Fr.
Durchschn. Tagesverdienst (312 Tage)	=	95 Fr.
Durchschn. Taggeld (80% des Tagesverdienstes)	=	76 Fr.

Im Jahre 1936 (bisher stärkste Arbeitslosigkeit bezog jeder Versicherte im Durchschnitt 24 Taggelder.

<u>Grad der Arbeitslosigkeit:</u>	1 % aller Versicherten	=	26'800	5 % aller Versicherten	=	134'000
	2 % aller Versicherten	=	53'600	6 % aller Versicherten	=	160'800
	3 % aller Versicherten	=	80'400	7 % aller Versicherten	=	187'600
	4 % aller Versicherten	=	107'200	8 % aller Versicherten	=	214'400

P r ä m i e n		Auf Grund der errechneten Prämienbeträge könnten je Bezüger Bezugstage entschädigt werden, wenn							
In Lohn-Promillen	In Beträgen bei einer Lohnsumme von 79 Mia Fr.	1 %	2 %	3 %	4 %	5 %	6 %	7 %	8 %
		aller Versicherten Arbeitslosenentschädigungen beziehen würden							
	Mio Fr.								
0,5	39,5	19,5	9,5	6,5	5,0	4,0	3,2	2,8	2,5
1	79,0	39,0	19,5	13,0	9,5	8,0	6,5	5,5	5,0
2	158,0	77,5	39,0	26,0	19,5	15,5	13,0	11,0	9,5
3	237,0	116,5	58,0	39,0	29,0	23,5	19,5	16,5	14,5
4	316,0	155,0	77,5	51,5	39,0	31,0	<u>26,0</u>	22,0	19,5
5	395,0	194,0	97,0	64,5	48,5	39,0	32,5	27,5	24,0
6	474,0	232,5	116,5	77,5	58,0	46,5	39,0	33,0	29,0

Au sujet du financement des indemnités de chômage
par les cotisations retenues sur les salaires

Tableau 1

H y p o t h è s e s :

Salarisés = 2'680'000
 Salaires assurés = 79 milliards de francs
 Revenu annuel par assuré = 26'500 francs
 Gain journalier moyen (312 jours) = 95 francs
 Indemnité journalière moyenne (80 % du gain journalier) = 76 francs

En 1936 (le plus fort chômage jusqu'à maintenant) chaque assuré a touché en moyenne 24 indemnités journalières.

Degré de chômage : 1 % de tous les assurés = 26'800 5 % de tous les assurés = 134'000
 2 % de tous les assurés = 53'600 6 % de tous les assurés = 160'800
 3 % de tous les assurés = 80'400 7 % de tous les assurés = 187'600
 4 % de tous les assurés = 107'200 8 % de tous les assurés = 214'400

C o t i s a t i o n s		Sur la base des montants des cotisations déterminées, indemnités journalières pourraient être payées par bénéficiaire, si							
en pour mille du salaire	en montants pour des salaires de 79 milliards de francs	1 %	2 %	3 %	4 %	5 %	6 %	7 %	8 %
	en millions de francs	de tous les assurés touchaient des indemnités de chômage							
0,5	39,5	19,5	9,5	6,5	5,0	4,0	3,2	2,8	2,5
1	79,0	39,0	19,5	13,0	9,5	8,0	6,5	5,5	5,0
2	158,0	77,5	39,0	26,0	19,5	15,5	13,0	11,0	9,5
3	237,0	116,5	58,0	39,0	29,0	23,5	19,5	16,5	14,5
4	316,0	155,0	77,5	51,5	39,0	31,0	26,0	22,0	19,5
5	395,0	194,0	97,0	64,5	48,5	39,0	32,5	27,5	24,0
6	474,0	232,5	116,5	77,5	58,0	46,5	39,0	33,0	29,0